

1100 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über den Antrag (216/A) der Abgeordneten Ing. Sallinger, Mühlbacher, Eigruber und Genossen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Ausfuhrförderungsgesetz 1981 geändert wird

Die Abgeordneten Ing. Sallinger, Mühlbacher, Eigruber und Genossen haben am 23. September 1986 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

Die Wirksamkeit des Ausfuhrförderungsgesetzes 1981, BGBl. Nr. 215, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 249/1984 erlischt mit 31. Dezember 1986. Um weiteres reibungsloses Funktionieren des österreichischen Ausfuhrförderungsverfahrens zu gewährleisten, ist eine Verlängerung des Gesetzes notwendig. Entsprechend der bisher geübten Praxis soll die Wirksamkeit des Gesetzes um fünf Jahre bis 31. Dezember 1991 verlängert werden.

Nach der Rechtsauffassung des BKA-Verfassungsdienst unterliegen die Bestimmungen dieses

Gesetzentwurfes im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 25. September 1986 in Verhandlung genommen. Zum Gegenstande sprachen außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Grabher-Meyer und der Ausschußobmann Kurt Mühlbacher sowie der Bundesminister für Finanzen Dipl.-Kfm. Lacinä.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanz- und Budgetausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1986 09 25

Dipl.-Kfm. Löffler

Berichterstatter

Kurt Mühlbacher

Obmann

%

**Bundesverfassungsgesetz vom
xxxxxxxxxxx, mit dem das Ausfuhrförderungs-
gesetz 1981 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Ausfuhrförderungsgesetz vom 8. April 1981, BGBl. Nr. 215, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 249/1984, wird wie folgt geändert:

§ 10 (Verfassungsbestimmung) Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Wirksamkeit dieses Bundesgesetzes erlischt mit 31. Dezember 1991.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.